



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1-2

Satzung zum Schutz von Bäumen

Seite 3-4

• Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Schnepfenried“

Seite 4

• Satzung über die Festhebung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus
• Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Einkaufszentrum Hardenbergstraße“

Seite 5

• Amtliche Bekanntmachung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Cottbus, Sachsenhof-Madlow“ nach § 142 BauGB - Heilung
• Offenlegung
• Widmungsverfügung

Seite 6-11

• Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße

Seite 12

• Wahlbekanntmachung

Nichtamtlicher Teil

Seite 12

Cottbus Open - 3. Multikulturelles Festival

Sprechzeiten der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörigen und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die Beauftragten für Behindertenfragen der Stadt Cottbus und an den Behindertenbeirat wenden. Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet **jeden ersten Dienstag im Monat** statt.

Ort: Neumarkt 5, Raum 11 (neu), 03046 Cottbus
Telefon: 612-2017
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben auch die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz von Bäumen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 5 und 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
 Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
 - b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Behandlung von Wunden,
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Cottbus hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Cottbus kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - e) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Cottbus schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt Cottbus kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baumbestand verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Cottbus zuzuleiten.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahme genehmigung nach § 5 an die Stadt Cottbus zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvorhaben.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Absatz 2, Buchstabe e gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Cottbus zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume, zu verwenden.
- (3) Für den Regelfall bestimmt sich das angemessene und zumutbare Ausmaß der Ersatzpflanzung derart, dass je angefangene 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen 130 cm über dem Erdboden, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität (von 12 bis 14 cm Stammumfang), zu pflanzen ist. Die Ausgleichszahlung bestimmt sich in der Regel derart, dass je angefangene 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen 130 cm über dem Erdboden, der Wert eines Ersatzbaumes derselben Art mittlerer Baumschulqualität (von 12 bis 14 cm Stammumfang) zugrunde gelegt wird, zuzüglich der ersparten Pflanz- und Pflegekosten.
- (4) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahme genehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen durchsetzbaren Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Cottbus abtritt. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bleiben in diesem Fall verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahme genehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.6.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretschsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus - Satzung zum Schutz von Bäumen - vom 26.03.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gelten gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

Mitteilung des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Cottbuser Abfallbilanz 2002

Die kommunale Abfallbilanz, die nach dem Brandenburgischen Abfallgesetz jährlich zu erstellen ist, liegt in der Zeit vom 26. Mai bis zum 17. Juni 2003, zur öffentlichen Einsicht aus.

Interessenten finden die Cottbuser Abfallbilanz 2002 im Foyer der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, am Neumarkt 5 sowie in der Hermann-Löns-Straße 33, Zimmer 226.

Ihr „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

Damit Sie immer
gut informiert sind.

Amtliche Bekanntmachung Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Schnepfenried"

Auf der Grundlage der §§ 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-Gesetz) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 21 und 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis vom 08.01.96 (GVBl. Teil II S. 51) für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, erlässt die Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.03.2003 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Schnepfenried".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 39 Hektar.

Es liegt in der Gemarkung Cottbus-Ströbitz, Flur 30, und wird wie folgt begrenzt:

- beginnend an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 59 (anliegend der Reichsbahnanlage Strecke Cottbus-Dresden),
- dem Bahndamm in nördlicher Richtung folgend - diesen ausschließend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 250,
- den nördlichen Grenzen der Flurstücke 250, 251, 252, 253, 255, 256 in östlicher Richtung folgend bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 256,
- der östlichen Grenze des Flurstückes 256 in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grabenseite des Hechtgrabens,
- dem Hechtgraben auf seiner südlichen Seite in westlicher Richtung folgend bis zur rechtwinkligen Richtungsänderung des dann in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hechtgrabens
- den Graben einschließend in südlicher Richtung folgend, den westlichen Grenzen der Flurstücke 128, 127 und 109 entlang bis zur in der Flurkarte eingetragenen Ödlandgrenze,
- das Ödland einschließend, die Flurstücke 109, 110/1, 110/2, 117, 116 in südöstlicher Richtung kreuzend bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 118 (als Ödlandgrenze in der Flurkarte eingetragen),
- den südlichen Grenzen der Flurstücke 118, 119 und 121 in östlicher Richtung folgend bis zur Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg,
- den Weg ausschließend in südlicher Richtung folgend bis zur Südostspitze des Flurstückes 40,
- der nördlichen Grenze des Weges in westlicher Richtung folgend bis zur Südwestspitze des Flurstückes 59 - Ausgangspunkt.

- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen/Flurstücke:

Flur 30, Flurstücke: 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 61 (anteilig), 99, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108 (anteilig), 109 (anteilig), 110/1 (anteilig), 110/2 (anteilig), 117 (anteilig), 116 (anteilig), 130, 129, 131 (anteilig), 246, 247, 248 (anteilig), 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256.

- (3) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:3000 eingetragen. Die Grenze ist durch eine rote Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser

Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze im Maßstab 1:5000 beigelegt.

- (4) Die Karten können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Oberste Naturschutzbehörde, A.-Einstein-Str. 42 - 46, 14467 Potsdam, sowie bei der Stadtverwaltung Cottbus als untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes:

1. als Standort seltener in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Gesellschaften der Röhrichte und Seggenriede sowie von Feucht- und Nasswiesen,
2. als Lebensraum bestandsbedrohter und wiesenbrütender Tierarten,
3. wegen der besonderen Eigenart des Gebietes als strukturreicher Lebensraum im Wechsel von Hecken, Wiesen, Röhrichten und Erlenbruchwaldstockungen,
4. aus ökologischen Gründen, insbesondere, da dieser Standort letzte für Niedermoor typische Lebensgemeinschaften im Bereich der Sachsendorfer Wiesen aufweist.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der im § 5 der Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
 2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,
 3. die Intensivierung der bisherigen und rechtmäßigen ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorzunehmen,
 4. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern,
 5. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen; Gewässer jeder Art zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 6. Grünland umzubrechen oder neu anzulegen,
 7. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 8. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 9. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder derartige Anlagen zu verändern,
 10. mit Fahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge oder Anhängfahrzeuge abzustellen,
 11. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
 12. zu reiten,
 13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 14. das Gebiet außerhalb öffentlicher Wege zu betreten,
 15. Hunde frei laufen zu lassen,
 16. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,
 17. die Anlage von Kirschen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern,

18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln,
20. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
21. Einfriedungen anzulegen,
22. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
23. Lagerplätze für Erntegut anzulegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 BbgNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass:
 - a) die Nutzung ausschließlich der Grünlandnutzung vorbehalten bleibt,
 - b) die Durchführung der Mahd außerhalb der Zeit vom 20.03. - 15.07. vorgenommen wird,
 - c) eine Düngung in den gelb schraffierten Bereichen mit Phosphor und Kali als Grunddüngung möglich ist,
 - d) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 21, 22 und 23 gelten.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass:
 - a) eine Wiesenbrüterjagd ausschließlich auf Fasan,
 - b) in der Zeit vom 01.03. - 30.06. die Ausübung der Jagd ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt
 - c) der Einsatz von Jagdhunden sich nur auf die Schweissuche beschränkt.
3. die im Sinne des § 11 Abs. 3 BbgNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe der Sicherung einer standortgerechten naturnahen Waldentwicklung,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und rechtmäßig bestehender Anlagen/Leitungen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege/Schienenwege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang,
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind,
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung,
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1, Nr. 4 und 8, bedarf es der Herstellung des Einvernehmens nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

- (3) Die im § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für Dienstkräfte der Naturschutzbehörde, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von der Naturschutzbehörde beauftragten Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrich-

Fortsetzung von Seite 3

tungen und die durch diese beauftragten Betriebe und Personen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabe bzw. Beauftragung handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Landeswaldgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Die Naturschutzbehörde lässt die Maßnahme nach rechtzeitiger schriftlicher und begründeter Ankündigung durchführen. Auf Antrag hat sie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwiderlaufende Handlung vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.6.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit nicht anders bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 ff BbgNatSchG) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 37 ff BbgNatSchG) unberührt.
- (3) Der Erlass von Handlungsrichtlinien zur Verwirklichung des Schutzzweckes richtet sich nach dem § 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, 01.04.2003

Cottbus, 01.04.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus



Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 01.04.2003

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Bürger zur beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes

mit der Bezeichnung
"Einkaufszentrum Hardenbergstraße"

Die Stadt Cottbus beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 133, Flurstück 18/19). Das Plangebiet befindet sich nördlich der Hardenbergstraße, die die Dresdener Straße (B 97) im Osten und die Gaglower Straße im Westen verbindet. Nördlich des Plangebietes befindet sich das an der Vom-Stein-Straße gelegene Landesbehördenzentrum, östlich das Möbelhaus Boss und südlich ein Penny-Markt.



Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen baulichen Nutzung des Grundstückes als Handelsstandort getroffen werden. Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich an dieser Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB werden Sie über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen informiert und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort: Stadtplanungsamt Cottbus,
Raum 4.067

Technisches Rathaus,
Karl-Marx-Straße 67

Datum/Zeit: 01.07.2003, 15:00 bis 18:00 Uhr

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 27.05.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 28.05.2003 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1803), und der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 sowie 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verfahrensrechtlichen, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für Grundsteuern werden für das

Gebiet der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 300 v.H. |
| 2. für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 400 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Cottbus, 03.06.2003

Cottbus, 02.06.2003

gez. Annely Richter
1. Stellvertreterin des
Vorsitzenden der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus vom 28.05.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 02.06.2003

Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Cottbus, Sachsendorf-Madlow" nach § 142 BauGB

- HEILUNG -

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Cottbus, Sachsendorf - Madlow Sanierungssatzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich aufgewertet und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 159 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Cottbus, Sachsendorf-Madlow". Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 10.04.2001 im Maßstab 1:2.500 des Stadtgebietes Cottbus abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Sanierungsverfahren, Sanierungsvermerk

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB im klassischen Verfahren durchgeführt. Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.08.2001 in Kraft. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Der Beschluss vom 31.01.2001 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen im Gebiet Sachsendorf-Madlow nach § 141 Abs. 3 BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 21.02.2001, wird für die Bereiche des Sanierungsgebietes, die nicht nach dieser Satzung förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden, aufgehoben.

Cottbus, den 12.05.2003 Cottbus, den 16.05.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 30.04.2003 auf der Grundlage des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (GVBl. I S. 214 1998, S. 137) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Cottbus, Sachsendorf-Madlow" beschlossen.

Die förmliche Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Cottbus, Sachsendorf-Madlow" tritt mit Wirkung vom 15.08.2001 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung wird begrenzt durch den Priorgraben, die Leo-Tolstoi-Straße, die Herderstraße, Am Stadtrand, die Bundesautobahn 15, die Lipezker Straße, die Gelsenkirchener Allee und die Saarbrücker Straße; ausgenommen die "Grüne Mitte" zwischen Gelsenkirchener Allee, Oststraße, Hölderlinstraße, Hegelstraße und Zielona Góra-Straße.

Im Übrigen gilt der Lageplan vom 10.04.2001 als Anlage 1 zur Sanierungssatzung.

Jedermann kann die Satzung ab Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt erlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Cottbus, den 30.04.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Offenlegung

Die Liegenschaftskarten der

Gemarkung Altstadt	Flur 2
Gemarkung Brunschwig	Flur 65
Gemarkung Sandow	Flur 124
Gemarkung Döbbrick	Flur 2, 5, 7, 8, 12
Gemarkung Sielow	Flur 2, 3, 4, 5, 6

in der Gemeinde Cottbus sind aus der Darstellung in der bisher üblichen analogen Flurkarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als digitale Karte überführt worden.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Ka-

tasteramt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 30.06.2003 bis 30.07.2003

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Darstellung in den neu eingerichteten Liegenschaftskarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 21.06.2003

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.99 (GVBl. Teil I S. 211), erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

- im Stadtteil Schmellwitz :

" Maiberger Straße " / " Majberkska droga "

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die zu widmende Fläche umfasst in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 70 das Flurstück 478. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Straßenbauasträger wird die Stadt Cottbus. Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt, in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 21.03.03

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluß zum 31. Dez. 2002 der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg



Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2002

	EUR	EUR	EUR	31.12.2001 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		14.694.599,03		12.193
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		23.619.378,52		42.205
			38.313.977,55	54.398
2. Schudtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schudtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		35.672.828,26		17.281
b) andere Forderungen		217.740.313,49		44.059
			253.413.141,75	61.340
4. Forderungen an Kunden			669.942.120,45	713.990
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	284.953.108,51 EUR			(300.630)
Kommunalkredite	35.055.374,32 EUR			(38.943)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	321.280.333,08			330.697
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	321.280.333,08 EUR			(330.697)
bb) von anderen Emittenten	779.733.994,94			815.360
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	733.659.602,82 EUR	1.101.014.328,02		1.146.057
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		(788.003)
			1.101.014.328,02	0
Nennbetrag	0,00 EUR			1.146.057
				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			67.908.541,66	101.016
7. Beteiligungen			4.391.337,45	4.293
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			24.212,90	38
darunter:				
Treuhandkredite	24.212,90 EUR			(38)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			10.973.378,95	14.645
11. Immaterielle Anlagewerte			0,00	0
12. Sachanlagen			35.866.305,65	34.463
13. Sonstige Vermögensgegenstände			4.869.688,42	5.382
13a. Steuerabgrenzungsposten nach § 274 Abs. 2 HGB			0,00	1.098
14. Rechnungsabgrenzungsposten			167.614,93	334
Summe der Aktiva			2.186.884.647,73	2.137.054



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluß zum 31. Dez. 2002 der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg



Jahresbilanz zum 31. Dezember 2002

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2001 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		3.879.399,60		937
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		255.123.088,60		268.367
			259.002.488,20	269.304
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	660.192.312,00			631.593
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	362.526.992,32			340.701
		1.022.719.304,32		972.294
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	434.757.643,23			421.131
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	222.609.542,25			234.516
		657.367.185,48		655.647
			1.680.086.489,80	1.627.941
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
			0,00	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten			24.212,90	38
darunter: Treuhandkredite	24.212,90 EUR			(38)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			2.422.785,39	3.133
6. Rechnungsabgrenzungsposten			2.851.830,31	2.814
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		3.687.637,00		3.364
b) Steuerrückstellungen		6.751.709,84		622
c) andere Rückstellungen		6.774.975,68		6.636
			17.214.322,52	10.622
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			517.623,88	2.784
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			134.025.941,22	132.781
10. Genußrechtskapital			0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	88.637.023,85			86.421
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		88.637.023,85		86.421
d) Bilanzgewinn		2.101.929,66		1.216
			90.738.953,51	87.637
Summe der Passiva			2.186.884.647,73	2.137.054
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		15.523.796,53		17.410
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			15.523.796,53	17.410
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		28.461.144,26		21.397
			28.461.144,26	21.397



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluß zum 31. Dez. 2002 der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg



Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2001 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	52.561.919,79			55.311
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	66.512.094,18			56.499
		119.074.013,97		111.810
2. Zinsaufwendungen		53.358.231,48		54.239
			65.715.782,49	57.571
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		11.374.045,98		(5.130)
b) Beteiligungen		25.511,45		(23)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		(0)
			11.399.557,43	5.153
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		13.095.076,70		(12.118)
6. Provisionsaufwendungen		985.614,80		(1.084)
			12.109.461,90	11.034
7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften			138.735,81	354
8. Sonstige betriebliche Erträge			928.025,10	1.382
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			2.266.019,32	2.003
			92.280.110,43	76.789
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	17.651.704,77			(17.291)
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung 748.548,25 EUR	4.249.072,50			(4.026)
		21.900.777,27		(21.317)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		15.299.788,03		(14.729)
			37.200.565,30	36.046
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			2.719.800,76	3.000
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.954.375,13	1.771
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		29.256.379,15		(26.423)
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		(0)
			29.256.379,15	26.423
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		(0)
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		162.726,14		(315)
			162.726,14	315
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			20.311.716,23	9.864
20. Außerordentliche Erträge		0,00		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		17.140.401,13		(8.567)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		69.385,44		(81)
			17.209.786,57	8.648
25. Jahresüberschuss			3.101.929,66	1.216
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			3.101.929,66	1.216
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		(0)
b) aus anderen Rücklagen		0,00		(0)
			0,00	0
			3.101.929,66	1.216
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	1.000.000,00			(0)
b) in andere Rücklagen	0,00			(0)
			1.000.000,00	0
29. Bilanzgewinn			2.101.929,66	1.216



Der Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2002 der Sparkasse Spree-Neiße nach dem ab 1. Januar 1993 geltenden Bankbilanzrecht

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und Wechsel

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Fälligkeitsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Die Lieferansprüche aus Wertpapierdarlehen wurden unter Berücksichtigung der Börsenwerte der verliehenen Wertpapiere nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 wurden im Berichtsjahr entsprechend der einschlägigen Vorschriften vollständig gewinnerhöhend aufgelöst.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere, auch die des Anlagebestandes, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 wurden im Berichtsjahr entsprechend der einschlägigen Vorschriften gewinnerhöhend aufgelöst. Der Restbetrag wird im Folgejahr in der GuV vereinnahmt.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben. Die den plan-

mäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv, wobei von der Vereinfachungsregelung der Richtlinie 44 Abs. 2 EStR Gebrauch gemacht wurde bzw. bei Mieterein- und -umbauten entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer bzw. der kürzeren Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Beim Sachanlagevermögen wurden Zuschreibungen vorgenommen, soweit die Gründe für Sonderabschreibungen entfallen sind.

Auf Grund der in Vorjahren vorgenommenen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietgesetz sowie der Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil und des Steuerabgrenzungspostens und wegen der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes beträgt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2002 der Sparkasse (unter Berücksichtigung der Zuführung zu den Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB) etwa ein sechstel des Betrages, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Ausgleichsforderungen

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag bzw. die Schuldverschreibungen aus deren Umtausch mit dem niedrigeren Marktpreis angesetzt worden. Die Forderungsbewertung von Altkrediten in der DM-Eröffnungsbilanz (Stand Jahresabschluss 1994) wurde aufgrund der vermögens- und zivilrechtlichen Unsicherheiten mit dem Bewertungsvereinfachungsverfahren der Gruppenbewertung vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit verteilt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Derivate Finanzinstrumente

Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienen grundsätzlich der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen. Ein weiteres Swapgeschäft wurde im Jahr 2000 zur Sicherung eines neu eingeführten Produktes (Sparkassenbrief mit Dax-Partizipation) abgeschlossen.

Bewertungseinheiten haben wir bei Sicherungsgeschäften gebildet.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2002 geltenden Ankaufrkursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	151.846.362,63 EUR
--	--------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein

Beteiligungsverhältnis besteht	
Bestand am Bilanzstichtag	250.147,31 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres	0,00 EUR
---------------------------------	----------

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert	1.072.018.085,39 EUR
nicht börsennotiert	0,00 EUR

Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert	16.907.581,50 EUR
nicht börsennotiert	10.144.400,00 EUR

Der gesamte Bestand an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

21.908.312,87 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

3.812.372,27 EUR

Posten 13 a: Steuerabgrenzungsposten

Der Posten wurde im Vorjahr auf Grundlage der Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz nach § 274 Abs. 2 HGB gebildet. Die Unterschiede resultierten vorrangig aus der Bewertung der Kundenforderungen und des Wertpapierbestandes.

Bestand am Bilanzstichtag	0,00 EUR
---------------------------	----------

Bestand am 31.12. des Vorjahres	1.098.176,47 EUR
---------------------------------	------------------



Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagespiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluß zum 31.Dez. 2002 der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg



Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 RechKredV ab 1998 geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
Angaben in EUR				
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	209.838.194,80	46.546,73	169.840,90	154.499,69
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	8.699.497,49	27.465.755,10	129.226.748,68	346.844.026,99
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	65.635.045,78	77.715.781,77	43.450.358,14	66.920.747,35
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	105.106.621,38	173.355.300,74	83.587.732,45	477.337,75
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	139.510.384,21	31.399.196,49	37.652.340,62	13.308.679,50

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert

Angabe der Beiträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

Posten Aktiva 5
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere 130.122.012,84 EUR

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 157.264.717,34 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Kleinschmidt, Waldemar Oberbürgermeister der Stadt Cottbus (bis 05.05.2002)

Rätzel, Karin Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus (ab 01.07.2002)

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Früh, Dieter Landrat des Spree-Neiße Kreises

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Grüneberg, Klaus Leiter technische Vorbereitung LAUBAG i.R.

Mitglieder:

Gäßner, Jürgen Inhaber Weinhandlung Berthold Gäßner
Hermann, Margot Sachbearbeiterin Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH
Markgraf, Marion Abteilungsleiterin Sparkasse Spree-Neiße
Opitz, Norbert Angestellter Entwicklungsgesellschaft Cottbus
Richter, Eberhard Schulleiter, Wellingschule Cottbus
Rosenthal, Christine Personalratsvorsitzende Sparkasse Spree-Neiße
Schwabe, Annett Leiterin Personalentwicklung Sparkasse Spree-Neiße
Specht, Jana Geschäftsstellenleiterin Sparkasse Spree-Neiße
Stöbe, Hagen Schulleiter, Grundschule Grano

Vorstand:

Vorsitzender:
Lepsch, Ulrich

Mitglied:
Kröger, Brigitte

Der Vorstandsvorsitzende Herr Ulrich Lepsch ist Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Bausparkasse AG, Verwaltungsratsmitglied bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH und Aufsichtsratsmitglied bei der dvs Datenverarbeitungsgesellschaft Sparkassenorganisation mbH.

Das Vorstandsmitglied Brigitte Kröger ist Aufsichtsratsmitglied bei der Lotteriegesellschaft der Ostdeutschen Sparkassen mbH und Vorstandsmitglied des DRK Kreisverbandes Spremberg.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen Rückstellungen für laufende Pensionen (316 Tsd. EUR), für Pensionsanwartschaften (1.406 Tsd. EUR) und ähnliche Verpflichtungen (1.169 Tsd. EUR) in Höhe von insgesamt 2.891 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 180 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 732 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	478
Teilzeitkräfte:	76
Auszubildende:	22
Insgesamt:	576

Cottbus, 21. März 2003

Der Vorstand

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen

und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen durch den Vorstand sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 21. März 2003

Sparkassen- und Giroverband für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt - Prüfungsstelle -

Wirtschaftsprüfer

Verbandsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße in seiner Sitzung am 21. Mai 2003 festgestellt worden.

Cottbus, 21. Mai 2003

Der Vorstand

Wahlbekanntmachung

des Wahlleiters zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus und der Ortsbeiräte am 26. Oktober 2003

Hiermit werden alle Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und wahlberechtigte Bürger des Wahlgebietes Cottbus aufgerufen, zur Kommunalwahl am 26. Oktober Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in 5 Wahlkreisen und der Ortsbeiräte in 11 Stadtteilen einzureichen. Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

Wahl der Stadtverordnetenversammlung:

Wählbar sind alle Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben sowie nicht nach § 9 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG - vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Einreichungsfrist ist der 18. September 2003, 12:00 Uhr.

Die Wahlvorschläge gemäß Anlage 5a der Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) sind beim Wahlleiter der Stadt Cottbus, Herrn Werner Press-Maczeizik, Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 2.134, in 03044 Cottbus (Tel.: 612-3310; E-Mail: Werner.Press-Maczeizik@neumarkt.cottbus.de) einzureichen.

Am Wahltag sind 50 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu wählen.

Das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch die Beschlüsse der derzeitigen Vertretungen in folgende Wahlkreise eingeteilt worden:

Wahlkreis 1 (Nord):

Stadtteile: Schmellwitz, Saspow, Sielow, Skadow und Döbbrick

Wahlkreis 2 (Ost):

Stadtteile: Willmersdorf, Sandow, Merzdorf und Dissensen

Wahlkreis 3 (West/Mitte):

Stadtteile: Ströbitz und Mitte

Wahlkreis 4 (Süd/Ost):

Stadtteile: Spremberger Vorstadt, Madlow, Branitz, Kahren, Kiebusch, Groß Gaglow und Gallinchen

Wahlkreis 5 (Süd):

Stadtteil: Sachsendorf

Für jeden Wahlkreis dürfen höchstens 15 Bewerber pro Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber dürfen innerhalb des Wahlgebietes Cottbus jeweils nur für einen Wahlkreis nominiert werden.

Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (Anlage 7a BbgKWahlV),
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber (Anlage 8a BbgKWahlV),
3. Versicherungen an Eides Statt von Unionsbürgern über seine Staatsangehörigkeit, und dass er im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Anlage 8c BbgKWahlV),
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge (Anlage 9a BbgKWahlV),
5. Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 6a BbgKWahlV).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung ist von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist von ihnen persönlich zu unterzeichnen. Alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die nicht im Deutschen Bundestag, im Landtag, im Kreistag, in der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeinderat seit der letzten Wahl durch mindestens einen Vertreter ununterbrochen vertreten sind, und Einzelbewerber ohne Sitz, können sich nur bewerben, wenn der Wahlvorschlag durch mindestens 20 Unterschriften von wahlberechtigten Personen des betreffenden Wahlkreises unterstützt wird.

Die persönliche, überprüfbare Stützungsunterschrift des wahlberechtigten Einwohners ist bei der Wahlbehörde oder vor einem Notar zu leisten. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Unterschriftenlisten zum Leisten der Stützungsunterschrift werden auf Anforderung der Wahlvorschlagsträger in den Sprechzimmern des Bürgeramtes ausgelegt.

Parteien, welche nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag seit der letzten Wahl durch mindestens einen Vertreter ununterbrochen vertreten sind, müssen zusätzlich bis spätestens 09. September 2003 dem Landeswahl-

leiter von Brandenburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen.

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter spätestens am 09. September 2003 durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Wahl der Ortsbeiräte:

Die Ortsbeiräte werden in den Stadtteilen: Branitz, Dissensen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiebusch, Merzdorf, Sielow, Skadow und Willmersdorf gewählt.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Nominierung der Bewerber gelten die gleichen Formalien wie für die Stadtverordnetenversammlung.

Die Bewerber müssen ihren ständigen Wohnsitz im entsprechenden Stadtteil haben.

Der Ortsbeirat besteht in Branitz, Dissensen, Döbbrick, Kahren, Merzdorf, Sielow, Skadow, Willmersdorf aus 3 Mitgliedern; in Gr. Gaglow, Kiebusch aus 5 Mitgliedern und in Gallinchen aus 7 Mitgliedern.

Für die Stadtteile: Branitz, Dissensen, Döbbrick, Kahren, Merzdorf, Sielow, Skadow und Willmersdorf dürfen höchstens 4 Bewerber; für die Stadtteile Gr. Gaglow und Kiebusch höchstens 7 Bewerber und für den Stadtteil Gallinchen höchstens 10 Bewerber pro Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers benannt werden.

Für das Erbringen von Stützungsunterschriften gelten o. g. Ausnahmeregelungen gleichermaßen. Einzelbewerber, die bei der letzten Kommunalwahl als Ortsbeiräte gewählt waren, sind von der Pflicht zur Vorlage der Stützungsunterschriften befreit.

Skadow mindestens 3 Unterschriften; Branitz, Dissensen, Döbbrick, Gr. Gaglow, Kahren, Kiebusch, Merzdorf, Willmersdorf mindestens 5 Unterschriften; Gallinchen, Sielow mindestens 10 Unterschriften von wahlberechtigten Einwohnern des jeweiligen Stadtteiles.

Jeder Wahlberechtigte kann gleichzeitig einen Wahlvorschlag zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und einen Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsbeiräte unterstützen.

gez. Press-Maczeizik
Wahlleiter

Cottbus, 11. Juni 2003

Nichtamtlicher Teil

COTTBUS OPEN

3. MULTIKULTURELLES FESTIVAL vom 24.-29.06.2003

Dienstag, 24.06.03

Nazif Telek - kurdischer Schriftsteller
Kurdistan in Literatur und Geschichte
Ihr Lieben in Bidlis
19.00 Uhr
Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 13/14

Donnerstag, 26.06.03

Anant Kumar - indischer Schriftsteller
Schreiben zwischen Kulturen
Fremde Frau - Fremder Mann
Lyrik und Prosa
19.00 Uhr, Heron-Buchhaus
Mauerstr. 8

Samstag, 28.06.03

Festwiese Puschkinpark
• 18.00 Uhr Party im Park
In Shape, Garp, DA GroupDee
Free Breaks, Kosten 'n Osten
• 21.00 Uhr Big Up to
Cottbus 2003, *Peanut Vendor*
- Reggae, Rock, Steady, Ska
The Upliftment - Reggae,
Ragamuffin, Dancehall
Full Up Selectah präsentiert
den Film "The Harder They
Come" - Jamaika

Sonntag, 29.06.03

Multikulturelles Fest im
Puschkinpark
• 11.00 Uhr Eröffnung, Musik,
Tanz, Information, Kinder-
programme, exotische Küche

• 20.00 Uhr Ausklang mit
MANTECA DRUMS

Eine Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Cottbus, BTU Cottbus, FH Lausitz, Studentenwerk/Frankfurt Oder und Jugendhilfe e.V. Cottbus.

Gefördert von COEX VeranstaltungsGmbH, Sparkasse Spree-Neiße, LWG, Stadtwerke Cottbus GmbH, GWC GmbH und dem Land Brandenburg - TOLERANTES BRANDENBURG.

Schirmherrin: Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus, Karin Rätzl

Ansprechpartner: Stadt Cottbus, Büro OB,
Integrationsbeauftragter, Tel. 0355 612 2944